

Allgemeines Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Felix Uhlmann

Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Rechtsetzungslehre



Universität Zürich

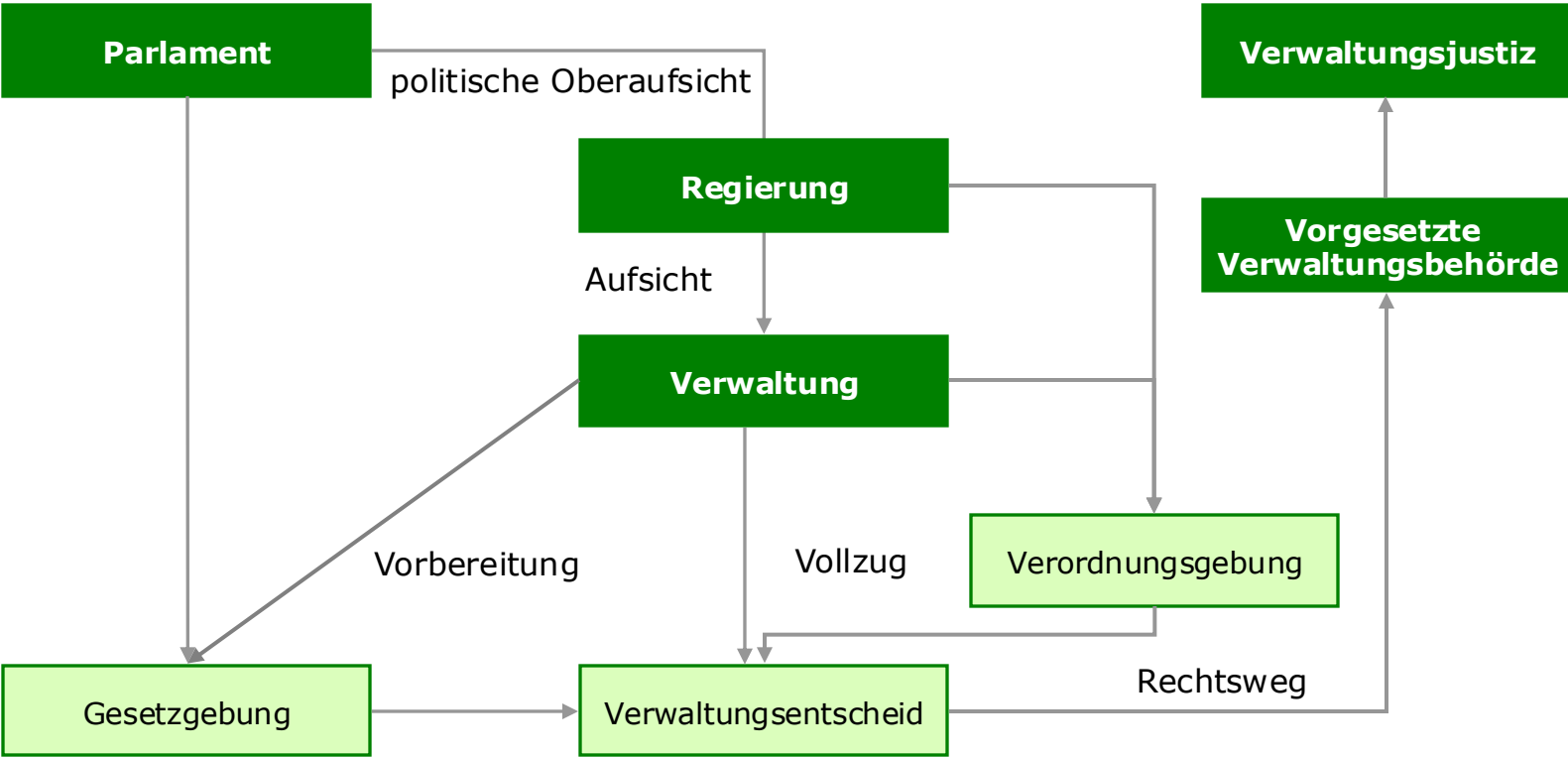
AVR – VL13

HS 2024

Verhältnis zu anderen Behörden

§ 25





Um eine Frage beantworten zu können, muss eine **Vorfrage** aus dem Kompetenzbereich einer anderen Behörde entschieden werden.

1. Beispiel:






In einer Mietrechtsstreitigkeit wendet die Beklagte ein, sie unterstehe diplomatischer Immunität.

- Hauptfrage: Mietstreit (Zivilgericht)
- Vorfrage: Diplomatische Immunität (EDA)

2. Beispiel:

In einem Verfahren betreffend Grundstückgewinnsteuer wird vorgebracht, der Kaufvertrag sei nichtig.

- Hauptfrage: Besteuerung (Steuerbehörde)
- Vorfrage: Eigentumsübergang (Zivilgericht)

Sachkompetente Behörde	Vorfrageweise befassete Behörde
Entscheid liegt vor 	Grundsatz: Bindung Ausnahmen: Beschränkte Bindung <ul style="list-style-type: none"> • Strafrichter bei Art. 292 StGB • Nichtigkeit • Bindung nur an Dispositiv
Entscheid liegt nicht vor  <ul style="list-style-type: none"> • Klare Praxis  • Keine klare Praxis  Keine Bindung an Entscheid über Vorfrage 	Grundsatz: Selbständiger Entscheid <ul style="list-style-type: none"> • Vorfrageweise befassete Behörde entscheidet; Bindung an klarer Praxis • Eigener Entscheid Ausnahme: Zuwarten, bis Entscheid der sachkompetenten Behörde vorliegt

Amtshilfe (Begriff)

Amtshilfe ist die (informelle) Unterstützung einer (anfragenden) Behörde durch eine andere Behörde, typischerweise durch die Übermittlung von Informationen. Die Amtshilfe ist von der Rechtshilfe, von der (verfahrensrechtlichen) Koordination und von der Kooperation zu unterscheiden.

Beispiel

Die Sozialbehörde der Stadt X. bittet das Strassenverkehrsamt um Einsicht in das Register für Motorfahrzeuge. Die Behörde möchte wissen, ob Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfeleistungen sowie deren Familienangehörige Fahrzeuge besitzen. Darf das Strassenverkehrsamt die Auskünfte erteilen?



§ 47b SHG Informationen an Sozialhilfeorgane

¹ Die Verwaltungsbehörden des Kantons und seiner Gemeinden sowie die mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betrauten Organisationen und Personen sind verpflichtet, den Sozialhilfeorganen von sich aus mitzuteilen, wenn nach Wahrnehmungen in ihrer amtlichen Tätigkeit ein konkreter und für den Fall erheblicher Verdacht auf unrechtmässige Erwirkung von Sozialhilfeleistungen besteht. Die Gerichte und Notariate sowie die Ombudsstellen und Datenschutzbeauftragten von Kanton und Gemeinden sind unter den gleichen Voraussetzungen ermächtigt, den Sozialhilfeorganen von sich aus Mitteilung zu machen.

² ...

³ Vorbehalten bleiben bundesrechtliche Schweigepflichten.

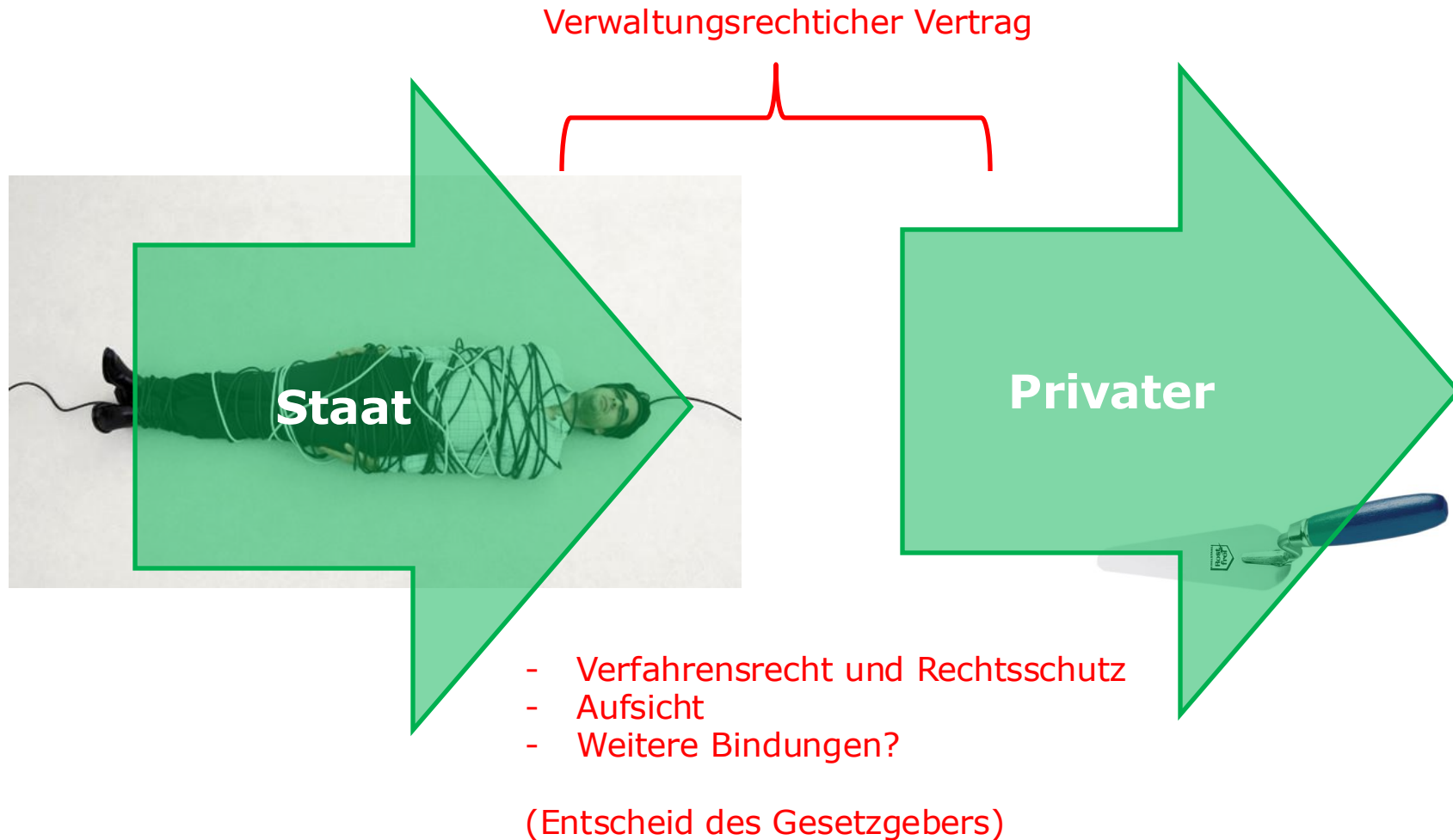
Zusammenarbeit mit Privaten

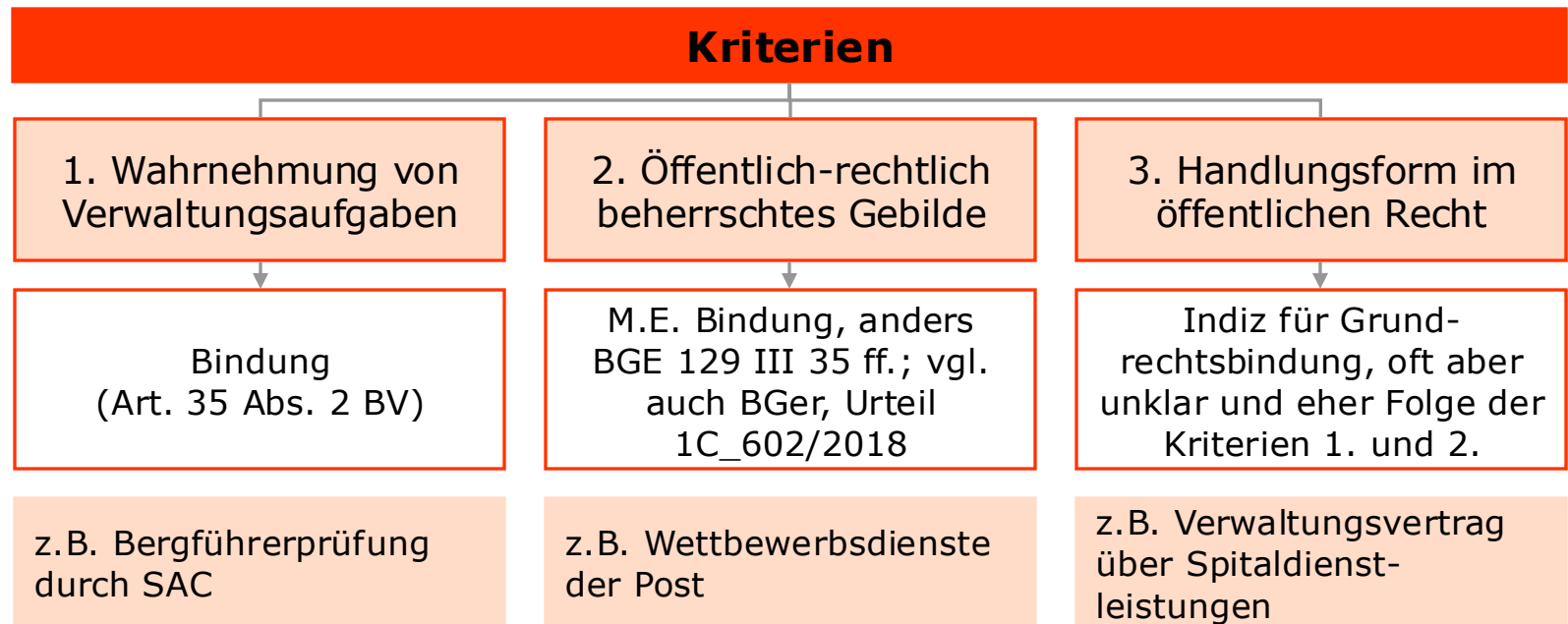
§ 26



Formen

- a) Mitwirkungsrechte (und -pflichten) der betroffenen Privaten im Verwaltungsverfahren
- b) Mitwirkung bei Verfügungen und beim Abschluss von Verträgen
- c) Informelle Kooperation zwischen Verwaltungsbehörden und Privaten
- d) Einbezug von Vertretern betroffener und interessierter Privatpersonen und privater Organisationen in Beratungs- oder Aufsichtsorgane
- e) Schaffung eines gemeinsamen Verwaltungsträgers**
- f) Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf Private**
- g) Public Private Partnership





Konsequenzen der Grundrechtsbindung

- Handlungsprinzip des Gemeinwesens
- Rechtsschutzmöglichkeit, falls Grundrechtsbindung mit Grundrechtsbetroffenheit korreliert
- "Modifizierte" Grundrechtsbindung bei wirtschaftlicher Tätigkeit des Gemeinwesens?

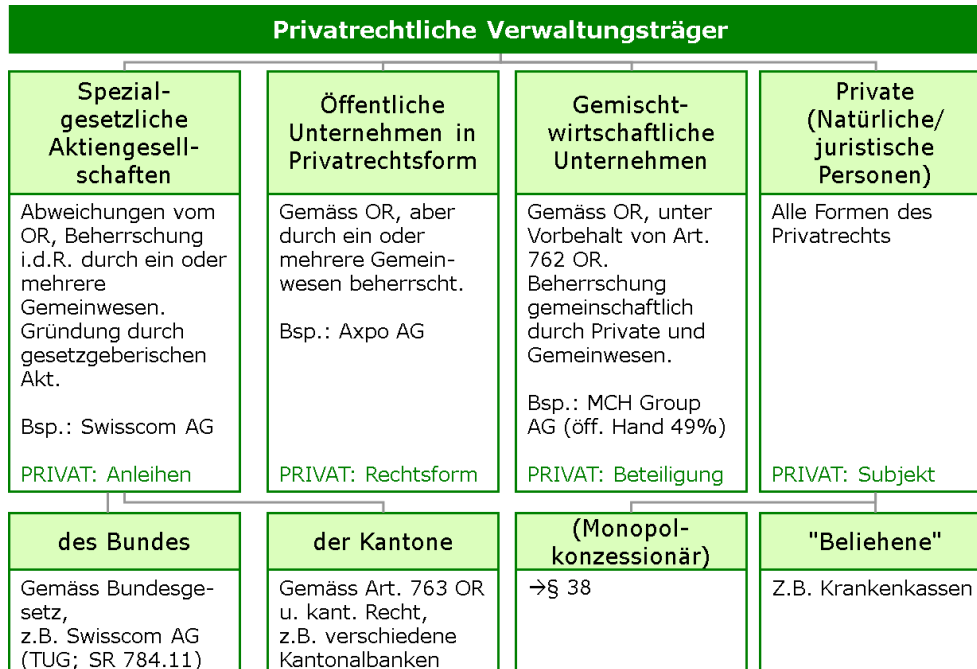
Sachverhalt

Im Rahmen der Aktion Palästina-Solidarität wurde die allgemeine Plakatgesellschaft (APG; verantwortlich für Vermarktung und Bewirtschaftung von Plakatflächen) mit dem Aushang eines Plakates, welches sich inhaltlich gegen die Siedlungspolitik der israelischen Regierung richtete, beauftragt. Dieses sollte an verschiedenen Standorten im Zürcher Hauptbahnhof ausgehängt werden. Die SBB veranlassten nach dreitägigem Aushang die sofortige Entfernung des Plakates. Das Bundesverwaltungsgericht verpflichtete die SBB den Plakataushang zu bewilligen. Die SBB gelangen daraufhin ans Bundesgericht.



Kriterien zur Beantwortung

1. Verwaltungsaufgabe?
2. Staatliche Beherrschung?
3. Verwaltung von öffentlichem Grund?
(→ §§ 32 f.)



Zwischenform – wie kommt die staatliche Grundrechtsverpflichtung zum Tragen?

Art. 762 OR

- 1 Haben Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Bund, Kanton, Bezirk oder Gemeinde ein öffentliches Interesse an einer Aktiengesellschaft, so kann der Körperschaft in den Statuten der Gesellschaft das Recht eingeräumt werden, Vertreter in den Verwaltungsrat oder in die Revisionsstelle abzuordnen, auch wenn sie nicht Aktionärin ist.
- 2 Bei solchen Gesellschaften sowie bei gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen, an denen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts als Aktionär beteiligt ist, steht das Recht zur Abberufung der von ihr abgeordneten Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle nur ihr selbst zu.
- 3 Die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts abgeordneten Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die von der Generalversammlung gewählten.
- 4 Für die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts abgeordneten Mitglieder haftet die Körperschaft der Gesellschaft, den Aktionären und den Gläubigern gegenüber, unter Vorbehalt des Rückgriffs nach dem Recht des Bundes und der Kantone.

Organisationsprivatisierung

⇒ Private Rechtsform

Aufgabenprivatisierung

⇒ Aufgabe einer staatlichen Tätigkeit

Vermögensprivatisierung

⇒ Verkauf von Staatsvermögen

Finanzierungsprivatisierung

⇒ Gebühren

Selbstregulierung

Staatliche (subsidiäre) Verantwortung, private Organisation und privater Vollzug, z.B. Vorschriften über Geldwäscherei, Umweltschutzziele.

- Vorteile: Effizienz, Entlastung Staat
- Nachteile: Intransparenz, Gleichbehandlungsproblematik (Regelungen zu Lasten Dritter), Kontrollaufwand